

ist ein bestimmter, die Praxis eine constantere, und der Uebelstand ausgeschlossen, daß der Heimathcanton gezwungen wird, durch Wahl eines delegirten Richters sich seiner Jurisdiction zu begeben.

Bern, den 11. Juli 1861.

Die Mehrheit der Kommission:
Wetti, Berichterstatter.
Ed. Häberlin.
Bertoni.

Mit Vorbehalt der Zustimmung zu Art. 4 und 11 des Minderheitsentwurfes.

Hans von Ziegler.

Anträge

der

Mehrheit der ständeräthlichen Kommission, betreffend die gemischten Ehen.

Art. 1—7 des Gesetzes vom 3. Dezember 1850.

Art. 1. Die Eingehung einer Ehe darf in keinem Cantone aus dem Grunde gehindert werden, weil die Brautleute verschiedenen christlichen Confessionen angehören.

Art. 2. Ist die Promulgation einer solchen Ehe vorgeschrieben, so ist dieselbe entweder durch eine geistliche oder weltliche Behörde zu vollziehen.

Art. 3. Bestehen gegen eine solche Ehe keine gesetzlichen Hindernisse, so ist die Bewilligung zur Copulation entweder durch eine geistliche oder weltliche Behörde auszustellen.

Art. 4. Ist in dem Cantone, welchem der Bräutigam bürgerrechtlich angehört, die kirchliche Trauung vorgeschrieben, so steht es den Brautleuten frei, dieselbe durch einen Geistlichen einer der anerkannten christlichen Confessionen innerhalb oder außerhalb des Cantons vornehmen zu lassen.

Art. 5. Die Bewilligung zur Promulgation oder Copulation einer gemischten Ehe darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, denen andere Ehen nicht unterliegen.

Art. 6. Ueber die Religion, in welcher die Kinder aus gemischter Ehe zu erziehen sind, entscheidet der Wille des Vaters. Hat der Vater vor seinem Ableben von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht, oder ist er, aus irgend einem Grunde, zu der Ausübung der väterlichen Gewalt nicht befugt, so ist der Wille derjenigen Person oder Behörde maßgebend, die sich im Besitze der väterlichen Gewalt befindet.

Art. 7. Die Eingehung einer gemischten Ehe darf weder für die Ehegatten, noch für die Kinder, noch für wen immer, Rechtsnachtheile irgend welcher Art zur Folge haben.

Neue vorgeschlagene Artikel.

Art. 8. Die Klage auf Scheidung einer gemischten Ehe gehört vor die bürgerlichen Gerichte und unterliegt für beide Ehegatten gleichmäßig den nämlichen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts.

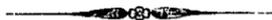
Art. 9. Wenn Eheleute verschiedener Confession unter einer von Art. 8 abweichenden Gerichtsbarkeit oder Gesetzgebung stehen, so kann die Klage auf Scheidung bei dem Bundesgericht angebracht werden.

Art. 10. Das Bundesgericht urtheilt nach den bürgerlichen Gesetzen des Heimathcantons.

Bei verschiedenen Gesetzen desselben Cantons ist das dem klagenden Theil günstigere anzuwenden.

In Ermanglung positiver Bestimmungen entscheidet das Gericht nach allgemeinen Grundsätzen.

Art. 11. Ueber die Einleitung, die Instruktion und das Verfahren im Scheidungsprozeß wird das Bundesgericht die erforderlichen Bestimmungen erlassen.



Anträge der Mehrheit der ständeräthlichen Kommission betretend die gemischten Ehen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.10.1861
Date	
Data	
Seite	38-39
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 519

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.